

An den Bürgermeister  
der Stadt Lüdinghausen  
Herrn Ansgar Mertens  
Rathaus, Borg 2  
59348 Lüdinghausen

08. 03.2023

## Antrag

an die Verwaltung zur Erstellung einer Baumschutzsatzung  
für die Stadt Lüdinghausen zum Schutz von Bäumen und Hecken,  
sowie eine Zukunftsstrategie für die städtischen Bäume

**Anlagen:** -1- Mustersatzung vom GALK e.V.,  
gemäß Auftrag des Deutschen Städtetages,  
-1- Baumsatzung der Stadt Berlin,  
-1- Satzungsentwurf der Stadt Münster;

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mertens,

diverse Baumfällaktionen oder entsprechende Pläne seitens der Stadt  
und/oder von Privatpersonen haben auch in jüngster Vergangenheit bei  
mir und sehr vielen anderen interessierten Bürgern die Frage nach  
besserem Schutz für Bäume und/oder bedeutenden Hecken aufgeworfen.

Als langjährig Aktiver im NABU-Kreisverband Coesfeld wage ich  
hiermit den Versuch einer Veränderung, indem ich auch namens vieler  
Bürger darum bitte, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der  
Sitzung des Stadtrates zu setzen.

Dabei weiß ich dieses Anliegen bei Ihnen in besten Händen, denn Sie  
haben in der Vergangenheit großes Verständnis für das hier  
angesprochene Problem gezeigt und auch schon im Einzelnen passende  
Lösungen gefunden. Vielleicht gelingt das nun auch jetzt.

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Baumschutzordnung zu erstellen und sie dem Klima- und Umweltausschuss zur Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.

Damit soll gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung eine Satzung zum Schutz städtischer Bäume und Hecken beschlossen werden.

Als Grundlage soll die seitens der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) entwickelte Musterbaumschutzsatzung dienen, die vom Deutschen Städtetag verabschiedet wurde und u.a. die Grundlage für die Baumschutzsatzung etlicher Städte in unserer Nachbarschaft ( siehe Werne, Ahlen, Hamm, Recklinghausen ) bzw. in Deutschland ( siehe Berlin) bildet.

Die Stadtverwaltung wird zudem beauftragt, eine Zukunftsstrategie für städtische Bäume beziehungsweise ein Stadtbaumkonzept zu entwickeln.

## Begründung:

Die Bäume und großen/bedeutenden Hecken in den Straßen und parkähnlichen Flächen samt der umliegenden Wälder geben der Stadt einen Flair, der das Leben leichter und den Klimaschutz besser werden lässt. Stadtbäume und Hecken übernehmen viele Funktionen für den Schutz der Umwelt und Natur. Ihre Bedeutung als „Klimaanlage“ wird immer deutlicher.

Diese Pflanzen bilden für Mensch und Tier einen unentbehrlichen Lebensraum. Der sollte erhalten und möglichst vergrößert werden. Ein reicher Bestand an Bäumen / Hecken, hier besonders die großen und alten Exemplare, bieten zudem für Menschen ein angenehmes Umfeld und steigern die Attraktivität der Stadt.

Sie sind also kurz gesagt Klimaschützer, Staubfilter, Lärmschlucker, Schattenspender, Luftbefeuchter, Artenschützer, Bodenschützer, Wasserspeicher, Stadtbild-Gestalter und Wohlfühlspender.

Doch trotz dieser Vorteile geht es den Bäumen und Hecken stetig schlechter bzw. sie werden aus monetären oder kurzsichtigen Gründen beseitigt.

Trockenheit und Umweltgifte tun das ihrige zur Verminderung wertvoller Bestände. Ihre Zahl nimmt seit Jahren ab und ist auch durch Aufforstung nicht wirksam zu ersetzen, denn was ein voll entwickelter Baum so leistet, können selbst 100 Sprösslinge in Jahren nicht ausgleichen.

Die Bedeutung von Bäumen/Hecken für Stadtökologie und Artenvielfalt ist allseits bekannt: sie verbrauchen CO<sub>2</sub> und erzeugen Sauerstoff. Nach Auskunft des BUND e.V. kann z.B. eine ausgewachsene Buche täglich für ca. 50 Menschen den lebenswichtigen Sauerstoff erzeugen usw. usf.

(dazu: <https://www.bund-naturschutz.de/natur-und-landschaft/stadt-als-lebensraum/stadtbaeume/funktionen-von-stadtbaeumen> )

Das 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz ( BNatSchG) räumt Kommunen die Möglichkeit ein, nach eigenem Ermessen ihre Baumschutzsatzung zu erlassen.

Der Arbeitskreis GALK e.V. hat eine Musterschutzsatzung aus vielfältig bereits existierenden Baumschutzsatzungen entwickelt. Die sind im Internet unter [www.galk.de](http://www.galk.de) abrufbar.

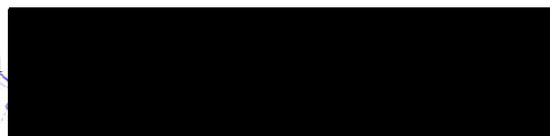
Durch den Erlaß einer Baumschutzsatzung würde auch in Lüdinghausen die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf massives Stutzen oder Fällungen gesunder Bäume/Hecken geschaffen.

Dadurch ergibt sich in stadtökologischer und stadtgestalterischer Hinsicht neue Handlungssicherheit und Konfliktpotential wird reduziert.

Sehr viele benachbarte Städte haben bereits ihre Ba<sup>(m)</sup>umschutzsatzung etabliert. Aus Verantwortung für das Allgemeinwohl in der Stadt sollte sich Lüdinghausen anschließen und hier Bäume und Hecken per Satzung schützen.

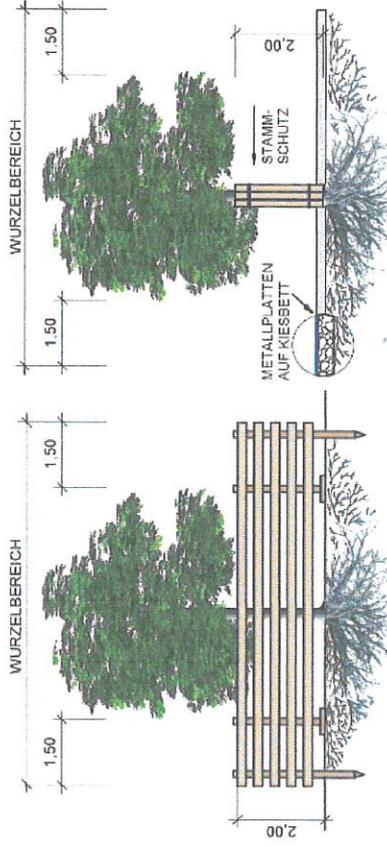
Neben dem Erhalt des aktuellen Baum-/Heckenbestandes ist aus den genannten Gründen eine Verbesserung der Bepflanzung für die Bewältigung des Klimawandels erforderlich. Im Rahmen einer Zukunftsstrategie für die städtischen Bäume und Hecken soll die Stadtverwaltung u.a. folgende Aspekte berücksichtigen: perspektivische Erhöhung des Baum- u. Heckenbestandes, insbesondere im versiegelten Zentrumsbereich, geeignete Baumarten, regelmäßige Nachpflanzungen, Baumscheiben, Pflanzloch-vorbereitung, durchgängiges Baumlücken-Monitoring usw.

Aufmunternd freundlichen Gruß von



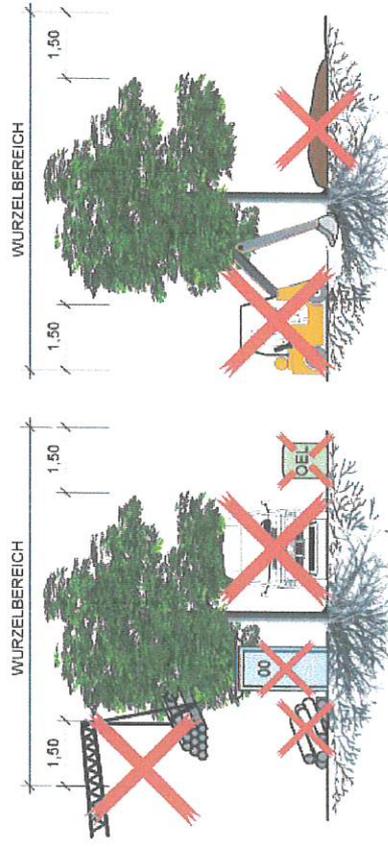
# Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



WURZELSCHUTZ  
DURCH ZAUN

WURZELSCHUTZ  
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN  
NICHT ABLAGERN  
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN  
- BAUMATERIALIEN  
- BAUSTELLENEINRICHTUNG  
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

KEIN BODENABTRAG  
KEINE AUFSCHÜTTUNG  
NICHT VERDRÜCKEN  
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG  
KRÖNE SCHÜTZEN

WICHTIG: DIN 18920 und RAS-LP4, ZTV-Baumpflege, BAUMSCHUTZSATZUNG

## Der Arbeitskreis Stadtbäume stellt sich vor

Der AK Stadtbäume besteht seit 1975 mit zurzeit 18 Mitgliedern, die ihn auch in nationalen und internationalen Institutionen, Fachverbänden und Gremien vertreten. Schwerpunkte des AK sind die GALK-Strassenbaumliste, begleitende praxisbezogene Straßenbaumtests, Vorgaben für das Ausbildungswesen, z. B. zu ‚Baumpflanzung‘ oder ‚Gehölzschnitt‘, oder für den ‚Aufbau digitaler Baumkataster‘. In einer Reihe von Positionspapieren behandelt der AK Themen wie Klimawandel, Feinstaub oder Streusalz.

Impressum: Herausgeber: Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.), geschaeftsstelle@galk.de, Autor: GALK-Arbeitskreis „Stadtbäume“, V.i.S.d.P.: Gerhard Doobe, Redaktion: www.galk.de, Fotos: Steffen Löbel

Stand: April 2014



# Musterbaumschutzsatzung

## Im Auftrag des Deutschen Städtetages

## Musterbaumschutzsatzung

Bäume in der Stadt gewinnen seit vielen Jahren immer größere Bedeutung. Sei es als Straßenbaum, Parkbaum oder als Hausbaum im privaten Bereich, in Zeiten zunehmender Alltagshektik und größer werdender Technisierung unserer Umwelt vermitteln sie uns im urbanen Bereich ein Stück Natur. Durch ihr großes Grünvolumen und ihre Schattenwirkung beeinflussen die Stadtbäume wesentlich das innerstädtische Mikroklima. Des Weiteren seien hier noch die bereits bekannten positiven Aspekte wie Feinstaubminderung sowie die Auswirkungen auf das Wohlbefinden und auf die Lebensqualität der Bevölkerung genannt.

**Um die Bäume zu schützen und deren positive Vorzüge langfristig zu erhalten, können Kommunen Baumschutzsatzungen erlassen.**

Mit der im Jahr 2012 vom GALK-Arbeitskreis Stadtbäume im Auftrag des Deutschen Städte- tag erarbeiteten Musterbaumschutzsatzung wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, sich über grundsätzliche Fragen zu Inhalt, Zweck und Ziel einer Baumschutzsatzung zu informieren. Grundlage für die Erarbeitung war dabei das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz, nach welchem die Kommunen nach eigenem Ermessen Baumschutzsatzungen erlassen können.

Im Ergebnis dessen sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, diese Musterbaumschutzsatzung als Leitfaden für die Erstellung einer eigenen Baumschutzsatzung zu verwenden.

Durch den Erlass einer Baumschutzsatzung werden Möglichkeiten zur Einflussnahme im Geltungsbereich geschaffen. Gerade auch in stadtkölogischer und stadtgestalterischer Hinsicht.

Im Vorfeld der Erarbeitung dieser Musterbaumschutzsatzung wurden Erfahrungen aus vielen kommunalen Baumschutzsatzungen und von teil-

nehmenden Städten im GALK-Arbeitskreis zusammengetragen, ausgewertet und eingearbeitet.

Eine besondere Rolle spielen dabei die bereits existierenden Baumschutzsatzungen dieser Kommunen, welche von Interessierten unter [www.galk.de](http://www.galk.de) auf einer Sonderseite abgerufen werden können. Auf dieser Sonderseite kann man sich über die detaillierten, auf die jeweiligen Belange der Kommunen zugeschnittenen Baumschutzsatzungen informieren und die GALK-Musterbaumschutzsatzung zum Download herunterladen.

Neben den vom § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz festgelegten naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben können sich aus den von den Kommunen erlassenen Baumschutzsatzungen weitere Regelungen ergeben, die dann verbindliche Außenwirkung haben. Zu beachten sind ebenfalls alle anderen naturschutzrechtlichen Regelungen, zum Beispiel das generelle Fällverbot zwischen dem 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres. Weiterhin können ergänzend zur Erstellung einer Baumschutzsatzung landesbezogene Ausführungsgesetze herangezogen werden. Die von der Kommune erstellte Baumschutzsatzung sollte dabei als beratendes Instrument verstanden werden.

Der Schutz und Erhalt von Bäumen muss dabei immer im Vordergrund stehen. Eine Baumschutzsatzung kann die öffentliche Meinung, die Wertschätzung und positive Widerspiegelung von Bäumen in der Wahrnehmung der Bürger untermauern. Der Geltungsbereich dieser Satzung muss eindeutig definiert sein, um spätere Rechtsirrtümlichkeiten bei Verstößen zu vermeiden. Es hat sich in der Praxis bewährt, diesen Geltungsbereich mit einer Karte visuell darzustellen und diese zum Bestandteil der Satzung zu machen.

Für die Kommunen bietet eine bestehende Baumschutzsatzung den weiteren Vorteil, Nachbar-

schaftstreitigkeiten aktiv schlichten und beilegen zu können, denn mit einer Baumschutzsatzung steht eine neutrale Behörde zwischen den streitenden Parteien. Die rechtlichen Hintergründe und fachlich fundierte Lösungsansätze können aufgezeigt werden und der soziale Friede zwischen den Streitparteien kann gewahrt bleiben.

Ein anderer Aspekt ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die ja auch der private Grundstückseigentümer umsetzen muss. Bei Unsicherheiten über fachliche Probleme, zum Beispiel der Stand- und Bruchstabilität von Bäumen, kann die entsprechende Fachbehörde beratend zur Seite stehen. Positiv kann sich durch solch eine Beratung auswirken, dass der Bürger von Fällanträgen absieht und Schäden an den Bäumen besser einschätzen kann. Bei genehmigten Fällungen sollte der Ersatz so genau wie möglich aufgeführt werden. Der Ersatz kann sowohl durch Nachpflanzungen von Bäumen als auch durch Zahlung finanzieller Mittel ausgeglichen werden.



Zur höheren Akzeptanz einer Baumschutzsatzung in der Bevölkerung können aber auch Anpflanzungen, wie zum Beispiel die von Obst- oder Nadelbäumen, aus dem Schutzgegenstand herausgenommen werden. Dies macht vor allem in Regionen besonderen Sinn, wenn dort verstärkt Obstbau und Forstwirtschaft zu wirtschaftlichen Zwecken auch im privaten Bereich betrieben werden.

Abb. 1 Pilzbefall am Stammfuß eines Baumes. Oft werden auf Grund solcher Symptome Fällanträge von den Baumeigentümern gestellt. Bei diesen Anträgen können fachliche Probleme gemeinsam mit dem Baumeigentümer erörtert und Unsicherheiten ausgeräumt werden.

Abb. 2 Der Schutz von Bäumen stellt insbesondere die bauausführenden Firmen vor große Probleme. Sie sollten von den Fachämtern im Zuge von Baumaßnahmen beraten werden.



Die in § 3 der Musterbaumschutzsatzung aufgeführten Verbote sollten so präzise wie möglich beschrieben werden. Oftmals bestehen seitens der Verursacher verbotener Handlungen Unklarheiten darüber, welche Handlungen zulässig oder zu unterlassen sind. Gerade bei Bauvorhaben kommt es häufig zu Schädigungen von Bäumen. Es sind differenzierte Maßnahmen zum Schutz des Wurzelbereiches, etwa bei Überfahren des Wurzelraumes oder bei Tiefbauarbeiten, aufzuzeigen. Hilfreich ist hier, ein Merkblatt zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen als Anlage beizufügen.

Alle in der Musterbaumschutzsatzung vorgeschlagenen Kriterien sind frei wählbar und sollten den regionalen Gegebenheiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. An dieser Stelle soll noch einmal herausgestellt werden, dass unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht und zur Gefahrenabwehr für Personen oder bedeutender Sachschäden nicht als verbotene Handlungen gelten.

Mit dem Erlass einer Baumschutzsatzung wird es den Kommunen gelingen, einen gesunden, vitalen und verkehrssicheren Baumbestand auch für die Zukunft zu schützen und nachhaltig zu sichern.

Die Musterbaumschutzsatzung soll dabei beratend und unterstützend wirken.

## Baumschutzsatzung der Stadt ..... zum Schutz von Bäumen und Hecken

Die Stadtverordnetenversammlung/der Stadtrat/der Gemeinderat/die Gemeindevertretung der Stadt ..... hat in ihrer/seiner Sitzung am ..... auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § ..... des landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst
- das gesamte Gebiet der Stadt ...../Gemeinde ....., oder
  - die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), und/oder
  - den Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt ...../Gemeinde .....

Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Stadt ...../Gemeinde ...../Anschrift ....., einzusehen<sup>1</sup>.

- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und
  - vielfältige Lebensräume darstellen.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm/100 cm/120 cm/140 cm
  - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm/80 cm/100 cm aufweist
  - c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm/80 cm/100 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
  - d) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m/5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 5 m/10 m/15 m.
  - e) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm/50 cm aufweist.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Wainussbäumen und Esskastanien),
  - b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes<sup>2</sup>, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
  - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
  - d) Botanische Gärten,
  - e) Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

### § 3

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen,
  - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - e) das Ausbringen von Herbiziden,
  - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
  - g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  - f) die Herstellung des Lichttraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

### § 4

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt ..... kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

### § 5

#### Ausnahmen

- (1) Die Stadt ..... kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

<sup>1</sup> Karte kann entfallen, wenn der Geltungsbereich sich auf das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet erstreckt

<sup>2</sup> Gegebenenfalls genaue Gesetzesbezeichnung einfügen

- b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## § 6

### Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt ..... schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt ..... kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## § 7

### Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## § 8

### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
- a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm/100 cm/120 cm/140 cm, ist ein Ersatzbaum/sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang/Stammumfängen von je 18/20 cm nachzupflanzen.
- b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm/100 cm/120 cm/140 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300 €/500 €/800 €/1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt ..... zu entrichten. Die Stadt ..... verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückseigentümer dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

## § 9

### Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verbotsen des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verbotsen des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt ..... die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § ..... des Naturschutzgesetzes ..... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verbotsen des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § ..... der jeweiligen Gesetzgebung mit einer Geldbuße bis zu ..... € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom ..... außer Kraft.

**Hinweis:** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Anlage zu § 1:

Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:15.000

Anlage zu § 10:

gestaffelter Bußgeldkatalog

## Verordnung

### zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO)

Vom 11. Januar 1982\*

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Absatz 2–4 des Berliner Naturschutzgesetzes – NatSchG Bln – vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183) wird verordnet:

#### § 1\*

##### Schutzzweck

Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Verbesserung des Stadtklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird der Baumbestand in Berlin als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

#### § 2\*

##### Anwendungsbereich

(1) Geschützt sind:

1. alle Laubbäume,
2. die Nadelgehölzart Waldkiefer sowie
3. die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel,

jeweils mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(2) Geschützt sind auch Einzelbäume, die das Maß des Absatzes 1 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 sind oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellungen eines Landschaftsplanes zu erhalten sind. Die in Satz 1 genannten Bäume werden von der zuständigen Behörde in eine Liste eingetragen.

(3) Nicht geschützt sind

1. Obstbäume mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Arten,
2. Bäume auf Dachgärten oder in Pflanzencontainern,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder

Datum: Verk. am 2. 2. 1982, GVBl. S. 250

§ 1: Neugef. durch Art. I Nr. 1 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271

§ 2: Eingef. durch Art. I Nr. 2 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271, u. neugef. durch Art. I Nr. 1 d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist. Vom Anwendungsbereich werden ferner solche Bäume nicht erfasst, die dem **Landeswaldgesetz** vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 177) in der jeweils geltenden Fassung oder dem **Grünanlagengesetz** vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des **§ 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin** vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung gehören.

### § 3\*

#### Erhaltungspflicht und Vermeidungsgebot

(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen. Schutzmaßnahmen sind insbesondere

1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stamms gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,
2. Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materiallagerungen,
3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen soweit erforderlich,
4. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustauschs und des Wasserhaushalts,
5. Verwendung von geeignetem Oberboden mit Beimischungen aus organischen Substanzen bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushalts.

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

(3) Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der nach **§ 2** geschützten Bäume unterbleiben. Die zuständige Behörde kann die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen.

(4) Unterhaltung und Pflege der geschützten Bäume auf öffentlichen Straßen obliegen den für die Straßenbepflanzung zuständigen Stellen. Der Schutz der Bäume vor Beschädigungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

---

§ 3: Geänd. durch Art. I Nr. 3 u. 4 Buchst. a bis d d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271

## § 4\*

## Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

(2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des zu schützenden Wurzelbereichs. Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Störungen sind insbesondere:

1. das Befestigen oder Versiegeln der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die Verlegung von Leitungen oder Kabeln,
4. das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
5. das Verdichten der Bodenoberfläche, z. B. durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen, Baustelleneinrichtungen oder Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt,
6. das Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen oder anderen chemischen Stoffen sowie Abwässern,
7. das Unterhalten von Feuer (z. B. Verbrennen von Abfällen).

Satz 3 Nr. 1 gilt nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird. Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen bei Vorliegen einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 12 Abs. 8 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 3 Nr. 4 und 5 gilt für Bäume auf befestigten Flächen öffentlicher Straßen nur für den Bereich der Baumscheiben.

(3) Umpflanzungen geschützter Bäume dürfen nur bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 erfolgen.

(4) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen,
2. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist,
3. das fachgerechte Entfernen von überragenden Ästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm.

(5) Mussten geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 4: Geänd. durch Art. I Nr. 3 u. 5 Buchst. a bis f d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271, Art. I Nr. 2 Buchst. a bis c d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

- (6) Von den Ge- und Verboten der Absätze 1 bis 3 und 5 bleiben unberührt:
1. die ordnungsgemäße Gestaltung und Unterhaltung des Botanischen Gartens,
  2. Maßnahmen der zuständigen Dienststellen der Bezirksämter auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen,
  3. Maßnahmen der zuständigen Senatsverwaltung auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen innerhalb des zentralen Bereichs im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), sowie auf Straßen I. und II. Ordnung,
  4. Maßnahmen der für die Unterhaltung von fließenden Gewässern erster und zweiter Ordnung zuständigen Dienststellen im Rahmen der Pflege, Verkehrssicherheit und Gewässerinstandhaltung,
  5. Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.

#### § 5\*

#### Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn

1. a) der Baum krank ist oder
  - b) der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder
  - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird oder
3. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung eines Baudenkmals, Denkmalbereichs oder Bodendenkmals die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert oder
4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann.

Eine Nutzungsbeeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht.

---

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a u. b: Geänd. u. neugef. durch Art. I Nr. 3 u. 6 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c: Neugef. durch Art. I Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4: Geänd. u. neugef. durch Art. I Nr. 3 u. 6 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271

§ 5 Abs. 1 Satz 2: Angef. durch Art. I Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

§ 5 Abs. 2: Geänd. u. neugef. durch Art. I Nr. 3 u. 6 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271

§ 5 Abs. 3 Satz 1: Geänd. u. neugef. durch Art. I Nr. 3 u. 6 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271, u. geänd. durch Art. I Nr. 3 Buchst. c d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

§ 5 Abs. 3 Satz 2 u. 3: Neugef. durch Art. X d. Ges. v. 11. 7. 2006, GVBl. S. 819

(2) Umpflanzungen können unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten genehmigt werden, sofern die Umpflanzungsfähigkeit des Baumes gegeben ist.

(3) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 64 oder § 65 der Bauordnung für Berlin schließt die Baugenehmigung die Genehmigung von Ausnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ein. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.

### § 6\*

#### Ausgleichsabgabe, Ersatzpflanzungen

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet, soweit der Verpflichtete nicht anstelle der Geldleistung Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück vornimmt (Ökologischer Ausgleich). Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind. Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich nach dem Gehölzwert des beseitigten Baumes zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe. Soweit der ökologische Ausgleich durch Ersatzpflanzungen herbeigeführt wird, entfällt der Zuschlag.

(3) Zur Ermittlung des Gehölzwerts ist folgender Berechnungsmodus anzuwenden:

Je angefangene 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes – gemessen entsprechend § 2 Abs. 1 – ist ein Ersatzbaum derselben Art mittlerer Gehölzsortierung (Laubbäume: Hochstamm, Stammumfang 12–14 cm/Koniferen: Höhe 150–175 cm) in handelsüblicher Baumschulware zu berechnen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist als Berechnungsgrundlage die Summe der Stammesumfänge nur solcher Stämmlinge maßgeblich, die einen Mindestumfang von 50 cm aufweisen. Mängel oder Schäden an den beseitigten Bäumen sind bei der Berechnung nach Satz 1 zu berücksichtigen, sofern diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

(4) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

(5) Im Falle von Ersatzpflanzungen sind vorrangig gebietstypische, standortgerechte Laubbäume oder Kiefern zu verwenden. In Bereichen, die im Landschaftsprogramm von Berlin als Obstbaumsiedlungsbereiche räumlich dargestellt sind, oder in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, können auch hochstämmige Obstbäume alter Sorten als Ersatzpflanzungen festgelegt werden. Die Verpflichtung wird im Einzelfall von der zuständigen Behörde

§ 6: Neugef. durch Art. I Nr. 4 d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

festgelegt. Die Wünsche des Verpflichteten sind unter Beachtung der Maßgaben der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen.

(6) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Dies gilt für Vorhaben des Bundes, des Landes Berlin sowie der sonstigen öffentlichen Planungsträger insoweit, als sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(7) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen sind und der Antragsteller dies zu vertreten hat.

#### § 7\*

##### Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

#### § 8\*

##### Nachträgliche Anordnungen

Wer zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach Maßgabe des § 6 zum ökologischen Ausgleich verpflichtet.

#### § 9\*

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 6 und 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, oder entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 den zu schützenden Wurzelbereich stört, ohne im Besitz einer nach § 5 erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 50 des Berliner Naturschutzgesetzes zu sein, oder
2. entgegen § 4 Abs. 5 die unverzügliche schriftliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von ihnen unterlässt.

#### § 10\*

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.

§ 7: Geänd. durch Art. I Nr. 3 u. 9 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271, Art. I Nr. 6 u. 7 d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

§ 8: Geänd. durch Art. I Nr. 3 u. 10 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271, geänd. u. neugef. durch Art. I Nr. 6 u. 8 d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

§ 9: Geänd. u. neugef. durch Art. I Nr. 3 u. 11 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271, geänd. durch Art. I Nr. 6 d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

§ 10: Geänd. durch Art. I Nr. 3 d. VO v. 21. 8. 2002, GVBl. S. 271, Art. I Nr. 6 d. VO v. 4. 3. 2004, GVBl. S. 124

## Vierte Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung

Vom 5. Oktober 2007

Auf Grund der §§ 18 und 22 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. November 2006 (GVBl. S. 1073) wird verordnet:

### Artikel I

Die Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

#### Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich verpflichtet. Hierbei kann der Antragsteller zwischen Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 oder der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des Absatzes 8 wählen. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind.

(3) Die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Dabei sind die Wünsche des Verpflichteten zu berücksichtigen.

(4) Der angemessene und erforderliche Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich

1. hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der zu entfernenden Baumart (Anlage 1) sowie
2. hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes (Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

Die Ersatzpflanzungen sind in handelsüblicher Baumschulware vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Wünsche des Verpflichteten können abweichend von Satz 1 auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.

(5) Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorrangig gebietstypische Baumarten zu verwenden. In Bereichen, die im Landschaftsprogramm von Berlin als Obstbaumsiedlungsbereiche räumlich dargestellt sind, oder in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, können auch hochstämmige Obstbäume alter Sorten gepflanzt werden.

(6) Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen. Soweit dies standortbedingt nicht möglich ist, hat der Verpflichtete anteilig die Ausgleichsabgabe nach Absatz 8 zu zahlen. Bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen können im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verpflichteten auch auf öffentlichen Flächen vorgenommen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(7) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwuchserfolg nicht eintreten wird, hat der Antragsteller dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller ist zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn er die Gründe zu vertreten hat, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Antragsteller die unverzügliche Anzeige nach Satz 2 unterlässt und deshalb nicht aufzuklären ist, ob der Antragsteller die Gründe für das Ausbleiben des Anwuchserfolgs zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur nochmaligen Ersatzpflanzung gilt für Vorhaben des Bundes, des Landes Berlin sowie der sonstigen öffentlichen Planungsträger insoweit, als sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(8) Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach dem Wert der nach Absatz 4 rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes, zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe.

(9) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

(10) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen sind und der Antragsteller dies zu vertreten hat.“

2. Es werden folgende neue Anlagen 1 und 2 angefügt:

**„Anlage 1 (zu § 6 Abs. 4 Satz 1)**

Liste der Baumarten, die als langsam wachsend oder langlebig oder von besonderem ökologischen Wert, z.B. als Bienennährgehölz und Vogelschutzgehölz, zu qualifizieren sind:

<b>Gattung</b>	<b>Art</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
<b>Ahorn</b>	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
<b>Buche</b>	Alle Arten	<i>Fagus spec.</i>
<b>Dorn</b>	Eingrifflicher Weiß-Dorn	<i>Crataegus monogyna</i>
<b>Eiche</b>	Alle Arten	<i>Quercus spec.</i>
<b>Erle</b>	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
	Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>
<b>Esche</b>	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
<b>Hain-Buche</b>	Alle Arten	<i>Carpinus spec.</i>
<b>Kiefer</b>	Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
<b>Linde</b>	Alle Arten	<i>Tilia spec.</i>
<b>Platane</b>	Ahornblättrige Platane	<i>Platanus acerifolia</i>
<b>Ulme</b>	Feld-Ulme	<i>Ulmus carpinifolia</i>
	Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
	Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
<b>Walnuss</b>	Echte Walnuss	<i>Juglans regia</i>

**1. Für die Baumarten gemäß Liste sind zu pflanzen \*):**

bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum
bis 160 cm Stammumfang	2 Ersatzbäume
bis 200 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume
bis 240 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume
bis 280 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume
bis 320 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume
bis 360 cm Stammumfang	7 Ersatzbäume
über 360 cm Stammumfang	8 Ersatzbäume

**2. Für die übrigen geschützten Baumarten sind zu pflanzen \*):**

bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum
bis 180 cm Stammumfang	2 Ersatzbäume
bis 240 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume
bis 300 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume
bis 360 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume
über 360 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume

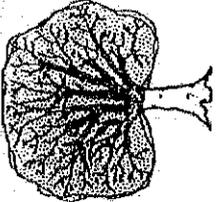
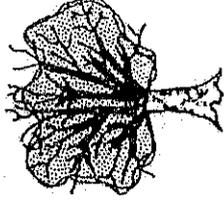
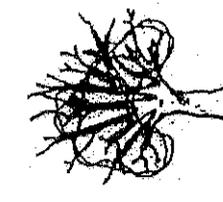
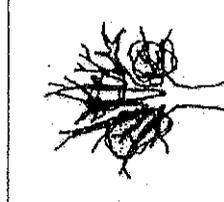
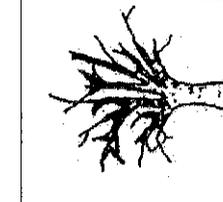
\*) Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stämmlinge maßgeblich, die einen Mindestumfang von 50 cm aufweisen.

**3. Daneben gelten im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen der Ersatzpflanzung folgende Merkmale mittlerer Gehölzsortierung handelsüblicher Baumschulware:**

<b>Laubbäume, jeweils Hochstamm</b>	<b>Waldkiefer</b>	<b>Zustand des beseitigten Baumes</b>
18-20 cm StU	Sol. 5xv.mDb B 150-200 cm H 200-225 cm	optimale Qualität →Schadstufe 0*)
16-18 cm StU	Sol. 4xv.mDb B 125-150cm H 200-225 cm	mittlere Qualität → Schadstufe 1*)
14-16 cm StU	Sol. 4xv.mDb B 125-150cm H 175-200cm	mindere Qualität →Schadstufe 2*)

\*) entsprechend Schadstufen-/Vitalitätsbestimmung gemäß Anlage 2

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) Schadstufen-/Vitalitätsbestimmung

Schadstufe	Schätzungsgrad in %	Zeichen	Baum Nr.	Baumzustand allgemein	Kronenbereich	Starkast- / Stammbereich	Wurzelbereich
0 gesund bis leicht geschädigt	0 - 10	○		Wachstum und Entwicklung artypisch, volle Funktionserfüllung, gute Vitalität und Entäutung	Kronenvolumen höchstens bis 10% beeinträchtigt, voller Zuwachs, artypischer Kronenaufbau und Verzweigung, volle arttypische Belaubung	Keine oder nur geringe mechanische Schäden oder Fäulen, geschlossene oder sich völlig schließende Wundüberwallung, kein Rindenverlust	Freie Wurzelfläche, ausreichend großer Wurzelraum, keine Überfüllungen oder Abgrabungen, keine erkennbaren Wurzelschäden, Bodenluftkapazität gut
1 geschädigt	> 10 - 25	◐		Wachstum und Entwicklung ausreichend, kleine Mängel, leicht eingeschränkte Funktionserfüllung, leicht nachlassende Vitalität	Kronenvolumen > 10 - 20% beeinträchtigt, Feinstäste fehlen zum Teil im äußeren Kronenbereich, leicht schütterere Belaubung, eingeschränkte Verzweigungsintensität, mittelwüchsig	Leichte Schäden oder Fäulen, Rindenverlust bis 15% des Stammumfanges, ausreichende Wundüberwallung	Freie Wurzelflächen, Wurzelraum leicht verdichtet bzw. eingeschränkt, leichte Wurzelschäden, Bodenluftkapazität mäßig
2 stark geschädigt	> 25 - 60	◑		Wachstum und Entwicklung leicht gestört, Schadstellen, Vitalitätszustand gerade noch ausreichend, deutlich eingeschränkte Funktionserfüllung	Kronenvolumen > 23 - 30% beeinträchtigt, deutlich geschädigter Baum, absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig, beginnende Vergreisung, Krone im oberen Bereich durchsichtig, schütterere Belaubung	Mittlere bis tiefere Schäden und Fäulen, Rindenverlust bis 30% des Stammumfanges, schwache Wundüberwallung	Befestigte Wurzelfläche, stärker verdichteter Wurzelraum, leichte Überfüllungen oder Abgrabungen, bis 20% Wurzelverlust, Bodenluftkapazität noch ausreichend
3 sehr stark geschädigt	> 60 - 90	◒		Wachstum und Entwicklung erheblich gestört, größere Schadstellen, Vitalität nicht mehr ausreichend, schwere Beeinträchtigung der Funktion	Kronenvolumen > 30 - 50% beeinträchtigt, stark geschädigt, Teilbereiche abgestorben, Unterkronen können entstehen, sehr schwachwüchsig, stark schütterere Belaubung im gesamten Kronenbereich, fortgeschrittene Vergreisung	Starke und tiefe Schäden oder Fäulen, Rindenverlust bis 45% des Stammumfanges, sehr schwache Wundüberwallung	Verfestigte Wurzelfläche, stark verdichteter Wurzelraum, bis 40% Wurzelverlust, Bodenluftkapazität unzureichend
4 absterbend bis tot	> 90 - 100	◓		Vitalität kaum feststellbar	Kronenvolumen mehr als 50% beeinträchtigt, Krone fast abgestorben, Totholz, krafftlos, keine oder nur kümmerliche Restbelaubung	Rindenverlust mehr als 50% des Stammumfanges, große Bereiche durch Fäulen zerstört, keine neue Wundüberwallung	Standsicherheit gefährdet oder nicht mehr gegeben, Wurzelwerk stark reduziert bzw. tot, Bodenluftkapazität unzureichend

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 2007

Harald Wolf

Senator für die Senatorin für Stadtentwicklung

# Baumschutzsatzung der Stadt Münster zum Schutz von Bäumen und Hecken

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am ..... auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § ..... des landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst
- die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1: 15.000 ist bei der Stadt Münster, Anschrift ....., einzusehen<sup>1</sup>.  
Bitte prüfen, ob eine Darstellung möglich ist – die Musterbaumschutzsatzung sieht das auch vor und es erleichtert die Kommunikation
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und
  - vielfältige Lebensräume darstellen und /oder.
  - zur Klima-Resilienz der Bevölkerung dienlich sind und dem Hitzeinseleffekt entgegen wirken (z.B. durch das Spenden von Schatten)

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm
  - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist
  - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren Also Baumgruppen mit 5 Bäumen mit jeweils mind. 80 cm
  - d. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen ab einer Länge von 10 m.
  - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
  - f. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der

<sup>1</sup> Karte kann entfallen, wenn der Geltungsbereich sich auf das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet erstreckt  
<sup>2</sup> Gegebenenfalls genaue Gesetzesbezeichnung einfügen

Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens **50 cm** aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a. **Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien), Keine Ausnahmen für Obstbäume - den gleichen Stammdurchmesser verwenden wie bei allen anderen Bäumen, keine Unterscheidung zwischen Hochstamm oder nicht, da das für Laien irreführend ist und der ökologische Wert sich nicht unterscheidet.**
- b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes<sup>2</sup>, **mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden** und
- c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- d. Botanische Gärten,
- e. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) **mit Ausnahme von Bäumen in Gemeinschaftsanlagen (s. BSS Bielefeld) der Kleingärten und Obstbäumen mit Stammumfängen von mind. 100 cm**

### § 3

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a. das Kappen von Bäumen,
  - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - e. das Ausbringen von Herbiziden,
  - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
  - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b. die Behandlung von Wunden,
  - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken **unter Erhalt von Überhältern (1 Baum/10 m) und das Schneiteln von Kopfbäumen** zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
  - f. die **fachgerechte und schonende** Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur

Vermeidung bedeutender Sachschäden. **Sofern möglich sind diese zuvor bei der UNB anzuzeigen.**

- (5) **die DIN 18920 sowie die RAS LP 4LG4 ist-sind zu beachten**

#### § 4

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) **Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Bielefeld-Münster die Eigentümerin / den Eigentümer oder die / den Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. (BSS Bielefeld)**
- (3) Die Stadt Münster kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

#### § 5

##### Ausnahmen

- (1) Die Stadt Münster kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
  - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b. von den geschützten Bäumen **durch Umstürzen oder Abbrüche** Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, **(nicht durch Giftigkeit!)**
  - c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse **dringend zwingend** erforderlich ist oder
  - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

#### § 6

##### Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Münster schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Münster kann die Beibringung eines

Wertgutachtens („Baumgutachten“ ergibt mehr Sinn) für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

- (2) Die Stadt Münster kann von der Antragstellerin / dem Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens verlangen, insbesondere wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden. (BSS Bielefeld)
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## § 7

### Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen bzw. die Gefahr besteht, dass die Bäume zerstört oder geschädigt werden, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dem Bauantrag beizufügen. (BSS Bielefeld) Grund: BSS kann hierdurch nicht umgangen werden
- (3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## § 8

### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
  - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 100 cm bis 130 cm ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mind. 18 cm oder 3 Ersatzbäume mit Stammumfängen von mind. 10 cm nachzupflanzen. Vorschlag, da jüngere Bäume besser anwachsen, aber der ökologische Wert erst mal geringer ist
  - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 130 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen. Also 130 cm → 2 Bäume, 180 cm → 3 Bäume, 230 cm → 4 Bäume... Ist das handhabbar?
  - c. Vorschlag: Unterscheidung nach Baumart und Stammdurchmesser
    - Obstbaum: je Baum 2 neue Obstbäume als Hochstämme oder 3 andere Obstbäume
    - Laub-/Nadelbaum: Stammumfang < 130 cm: 1 neuer Laubbaum mit Stammdurchmesser von 18-20 cm oder 3 neue mit geringerem Stammdurchmesser (s.o.)
    - Stammumfang > 130 cm: 3 neue Laubbäume mit Stammdurchmessern von 18-20 cm oder 6 neue mit geringerem Stammdurchmesser
- (3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die

Pflanzung und die Fertigstellungspflege **sowie die Folgekosten für den Baumerhalt**), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die **Stadt Münster** zu entrichten. Die **Stadt Münster** verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen. **Hinweis: Kostensteigerungen und Aufwand für Bewässerung, Spritkosten, Pflege etc.** Die Verwendung des Ersatzgeldes ist ausschließlich im Geltungsbereich der Satzung zulässig.

Im Dezember 2022 wurde auf der Informationsveranstaltung der Stadt Münster in Aussicht gestellt, dass bei der Verwendung des Ersatzgeldes aus den Verfahren der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen, unabhängig vom gültigen Geltungsbereich der Satzung, vorgenommen werden sollen und Standortverbesserung von bestehenden Bäumen in das Spektrum der Maßnahmen einbezogen werden. Welche Kriterien hierfür herangezogen werden, wurde nicht erläutert.

Diesem Vorgehen kann aus Sicht der Naturschutzverbände nicht zugestimmt werden.

Im definierten Geltungsbereich der Baumschutzsatzung soll ein durchgreifender Schutz ökologisch wie auch Orts- und Landschaftsbild prägender Landschaftselemente garantiert werden. Wirksame Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Fällungen, zu denen auch das Ersatzgeld zählt, sind somit integraler Bestandteil dieses Schutzes und demzufolge auch innerhalb der gefährdeten Räume zu realisieren. Das Fehlen sachdienlicher und ortsnaher Maßnahmen unterläuft ansonsten den Sinn der BSS. Eine schleichende und von der BSS sanktionierte Verarmung wäre nicht mehr aufzuhalten. Dies wäre den Mitbürgern nicht zu vermitteln. Bei den Betroffenen legt die Satzung strenge Kriterien an und fordert größte Anstrengungen zum Schutz der ökologischen Werte und Funktionen. Die Kompensation der Schäden, den die Stadt beliebig umsetzen könnte, verpasst ohne Ortsbindung jedoch die Chancen, das unentbehrliche Aufwertungspotenzial am Ort des Schadens, also im Geltungsbereich der Satzung, zu verorten. Die zu schützenden Räume sind heute bereits geprägt von erkennbaren ökologischen Defiziten und haben den Ruf nach einem wirkungsvollen Schutz ihrer Werte durch eine BSS ausgelöst. Sie sind somit bedürftig und sicherlich auch politisch gewollt, auf Maßnahmen zur Verbesserung angewiesen. Den Zielen der BSS kann nur durch qualifizierte Ausgleichsmaßnahmen vor Ort Rechnung getragen werden.

Die Naturschutzverbände fordern daher zusätzlich ein Konzept zur konkreten ortsgebundenen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Geltungsbereiche der BSS.

Bezogen auf die Standortverbesserung als Kompensationsmaßnahmen bei Fällungen bitten die Verbände zu beachten, dass bereits heute die Stadt verpflichtet ist, für ihre Bäume ausreichende Finanzmittel bereitzustellen. Bäume an Straßen und in Grünanlagen sind Bestandteil der Straßen- bzw. der Grünflächenunterhaltung und aus diesen Mitteln fachgerecht zu unterhalten. Unabdingbar wäre in diesem Fall auch, dass Bäume, die über die Finanzierung der Baumschutzsatzung gepflanzt oder gefördert werden, verbindlich und ohne Ausnahmen dauerhaft zu erhalten sind. Sie dürften zukünftig auch nicht durch den Anspruch aus anderen Vorhaben beeinträchtigt oder beseitigt werden. Damit würden andere Planungen unter Umständen verhindert.

Die Naturschutzverbände bittet zudem, dass nach dem Satzungsbeschluss mindestens einmal im Jahr dem Naturschutzbeirat bei der Stadt Münster sowie dem Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen ein Bericht über die angefallenen Arbeiten im Rahmen der BSS vorgelegt werden. In diesem sind die Anzahl der Anträge der Versagungen und Fällgenehmigungen darzulegen. Auch die eingenommenen Ersatzgelder sowie die geplanten und durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind aufzulisten und ggf. in Karten zu dokumentieren.

- (4) Wird für die Beseitigung einer geschützten **Hecke** eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens **100 cm** vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte **heimische** Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

## § 9

### Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen innerhalb **einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntwerden/Aufforderung** zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Münster die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## § 11 Betreten von Grundstücken (BSS Emsdetten)

Die Beauftragten der Stadt Emsdetten sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden

## § 10

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
  - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

### § 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:** In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

**Anlage zu § 1: Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:15.000**

**Anlage zu § 8: Planunterlage zur Darstellung von Kompensationsmaßnahmen, die nicht am Ort des Eingriffs behoben werden können und zur Verwendung der Ersatzgelder im Sinne dieser Satzung**

Anlage zu § 10: gestaffelter Bußgeldkatalog



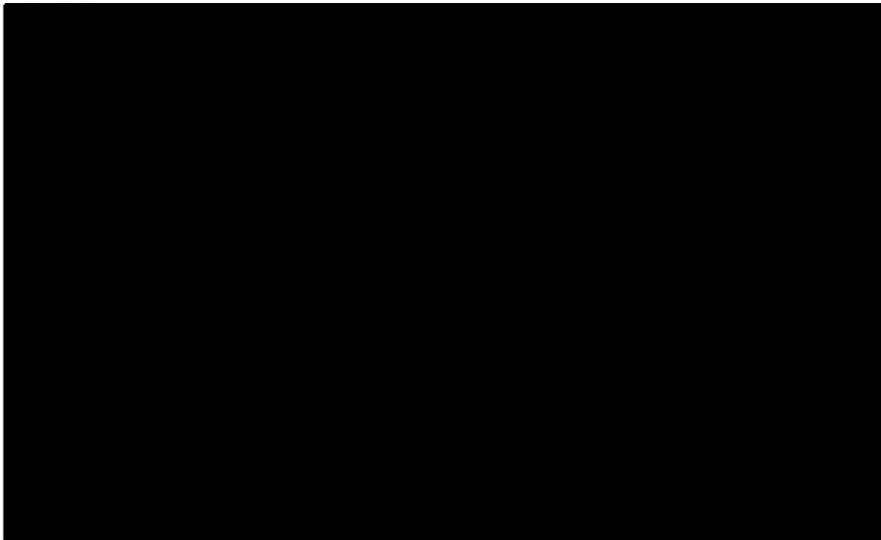
...

die Anregung von 2017 habe ich leider nicht digital verfügbar und kenne ich auch nicht.

Hier kann aber wahrscheinlich  helfen. ansonsten müsste ich im NABU-Büro die Papierfassung suchen und kopieren.

Bitte gern melden. Heute Abend bin ich aber unterwegs.

Herzliche Grüße



Guten Tag,  
als Nabu-Mitglied im Kreis Coesfeld beschäftige ich mich momentan aufgrund von Anfragen mit dem Plan auf Antrag einer Bauschutzsatzung in Lüdinghausen.

Vom Amt Münster erfuhr ich heute, das Sie als NABU dort etwa 2017 zu einem ähnlichen Antrag eine gute Begründung geschrieben haben. Die möchte ich bitte auch mal haben, um sie hier zu nutzen.

Wenn möglich bald und per e-mail.

Freundlichen Gruß derweil von





NABU Münster · Zumsandestr. 15 · 48145 Münster

Stadt Münster

Büro des Oberbürgermeisters und des Rates

Oberbürgermeister Markus Lewe

48127 Münster

**Anregung an den Rat der Stadt Münster nach § 24 GO**  
**Hier: Baumschutzsatzung**

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Münster,  
der Naturschutzbund (NABU) Münster e.V. beantragt die  
Aufstellung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Münster

Begründung:

Bislang hatten die Umweltverbände in Münster und auch der NABU  
der Einführung einer Baumschutzsatzung wegen der Gefahr der  
vorausseilenden Fällungen skeptisch gegenüber gestanden.

Vor dem Hintergrund des starken Wachstums unserer Heimatstadt  
und auch der besonders krassen Fälle jüngst an der Stettiner Straße  
und der Dingstiege möchte der NABU Münster die Stadt Münster  
veranlassen eine Baumschutzsatzung nach § 29  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 49  
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NW) aufzustellen.

Bäume in der Stadt sind unverzichtbar für wildlebende Tiere, eine  
gesunde Umwelt, ein ausgeglichenes Klima und das Wohl der dort  
lebenden Menschen. Vor allem, wenn es sich um große und alte  
Bäume handelt.

Münster als Hauptstadt der Biodiversität und massive Baumfällungen  
müssen einander ausschließen.

Mit freundlichem Gruß

**Stadtverband Münster**

**Peter Hlubeck**

1. Vorsitzender

Tel. 0251-136 007

Fax. 0251-136 008

buero@NABU-muenster.de

Münster, 13. Januar 2017

**NABU Münster**

Zumsandestr. 15

48145 Münster

Tel. +49 (0)251-136 007

Fax +49 (0)251-136 008

buero@NABU-muenster.de

www.NABU-muenster.de

**Geschäftskonto**

Volksbank Münster

IBAN DE90 4016 0050 0093 3994 00

**Spendenkonto**

Volksbank Münster

IBAN DE90 4016 0050 0093 3994 00

**Naturschutzbund Münster (NABU) e.V.**

Vereinsitz Münster

Vereinsregister VR Sitz d. Amtsgerichts  
Münster

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63  
BNatSchG) und Partner von Birdlife  
International. Spenden und Beiträge sind  
steuerlich absetzbar. Erbschaften und  
Vermächtnisse an den NABU sind  
steuerbefreit.